

07.09.01**Fz - Wi****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen (Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung - SolBerV)

A. Problem und Ziel

Kernstück der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen VAG-Novelle war die Umsetzung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (sog. Gruppenrichtlinie). Eine vergleichbare Regelung für Bankengruppen besteht bereits seit 1984.

Das Gesetz ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, die Berechnungswege der bereinigten Solvabilität durch Verordnung zu regeln.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden Berechnungsmethoden vorgegeben, wonach bei Errechnung der erforderlichen Eigenmittel innerhalb der Gruppe auf die wirtschaftliche Substanz, die den einzelnen Vermögenspositionen der verschiedenen Gruppenunternehmen zugrunde liegt, abgestellt wird. Eine bloße Aufaddierung von Einzelpositionen wird verhindert, die zu einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital und gruppeninternen Kapitalschöpfung führen würde.

Die Verordnungsermächtigung erlaubt die Subdelegation an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, von der Gebrauch gemacht wird.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Ein Stellenmehrbedarf von bis zu 10 Stellen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen; wahrscheinlich keiner bei den Landesaufsichtsbehörden. Gemeindehaushalte nicht betroffen.

E. Kosten der Wirtschaft

Da die Versicherungswirtschaft zu 90 % die Kosten der Aufsichtsbehörde finanziert, führt die erweiterte Rechnungslegung zu einem geringfügigen Kostenanstieg der Unternehmen, der sich auf die Höhe der Versicherungsprämien nicht auswirken wird.

07.09.01

Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen (Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung - SolBerV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (432) - 560 00 - Ve 56/01

Berlin, den 6. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen (Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung – SolBerV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Hans Martin Bury

Verordnung

nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen

(Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung - SolBerV)

Aufgrund der Ermächtigung in § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78 EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Übersicht

Erster Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

- § 1 Berechnungsmethoden
- § 2 Einzubeziehende Unternehmen
- § 3 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 4 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 5 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Sonderfälle
- § 8 Berechnungsebene
- § 9 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses
- § 10 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

**Zweiter Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz
der zusätzlichen Aufsicht unterliegende
Erstversicherungsunternehmen**

- § 11 Einzubeziehende Unternehmen
- § 12 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 13 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 14 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Berechnungsebene
- § 17 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2
Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes
Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten
Abschlusses
- § 18 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2
Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes
Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

Dritter Abschnitt: Allgemeines

- § 19 Fristen
- § 20 Subdelegation
- § 21 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der
zusätzlichen Aufsicht unterliegende
Erstversicherungsunternehmen.**

§ 1 Berechnungsmethoden

(1) Die bereinigte Solvabilität ist auf Grundlage eines nach § 341j des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Unterabschnittes des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nach deutschem Recht aufgestellten konsolidierten Abschlusses zu berechnen, sofern ein solcher auf der Ebene des beteiligten Erstversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgestellt und gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die bereinigte Solvabilität auch auf der Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten, konsolidierten und offengelegten Abschlusses berechnet werden, sofern dieser befreiende Wirkung gemäß § 292a des Handelsgesetzbuchs hat.

(3) Sofern ein konsolidierter Abschluss nicht vorliegt oder Ergänzungsrechnungen notwendig werden, weil der konsolidierte Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 die Regelungen der §§ 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, ist die Berechnung oder die Ergänzungsrechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorzunehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auch genehmigen, dass die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorgenommen wird, wenn ein konsolidierter Abschluss vorliegt.

§ 2 Einzubeziehende Unternehmen

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 und unter Einbeziehung

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,

2. der verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
3. der beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
4. der verbundenen Unternehmen von beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens

zu berechnen.

§ 3 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel

Unabhängig von der Berechnungsmethode ist auszuschließen, dass die nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel der verschiedenen in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen mehrfach berücksichtigt werden. Bei beteiligten Erstversicherungsunternehmen wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. des betroffenen beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt.

§ 4 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung werden die nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen und
 - a) einem verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - b) einem beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - c) einem verbundenen Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des beteiligten Erstversicherungsunternehmens
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens

stammen, nicht berücksichtigt. Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Erstversicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits unmittelbar oder mittelbar gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel des erstgenannten Unternehmens hält.

§ 5 Sonstige grundlegende Prinzipien

(1) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens ist der Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen. Sofern die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen erfolgt, ist der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von dem beteiligten Unternehmen gehalten wird, maßgebend; bei Anwendung der Methode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind es die bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrundegelegten Prozentsätze.

(2) Handelt es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine unzureichende Solvabilität aufweist, so ist diese unabhängig von der Berechnungsmethode in voller Höhe zu berücksichtigen. Ist sichergestellt, dass sich die Haftung des Mutterunternehmens ausschließlich auf den an dem Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteil beschränkt, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 dürfen bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens

1. gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals von verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses Unternehmens und
2. Eigenmittel im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz von verbundenen Lebensversicherungsunternehmen dieses Unternehmens

nur insoweit einbezogen werden, als dies zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens notwendig ist. Unberücksichtigt bleiben gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile, die zu einer Verbindlichkeit für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen werden können sowie entsprechende Kapitalanteile

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen und
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein anderes verbundenes Erstversicherungsunternehmen desselben beteiligten Erstversicherungsunternehmens

werden können. Können bestimmte andere als die in diesem Absatz aufgeführten zulässigen Eigenmittel eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht für die Erfüllung der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden, so dürfen diese nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als dies zur Erfüllung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Unternehmens notwendig ist. Die Summe der in diesem Absatz genannten Eigenmittel darf zusammen mit den anderen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln den Betrag der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht überschreiten.

(4) In Fällen gestufter Beteiligungen wird die bereinigte Solvabilität auf der Stufe jedes beteiligten Erstversicherungsunternehmens, das mindestens ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen besitzt, berechnet. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn Erstversicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen von beteiligten Erstversicherungsunternehmen sind.

(5) Hält ein Erstversicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen behandelt. Dabei wird für die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Erstversicherungsunternehmens eine Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft von Null angesetzt

(6) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens eines Rückversicherungsunternehmens wird dieses Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne genauso behandelt wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen

1. eines im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmens handelt und dieses verbundene Unternehmen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens einbezogen wird, oder
2. einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Rückversicherungsunternehmens mit satzungsmäßigem Sitz im Inland handelt und dieses verbundene Erstversicherungsunternehmen sowie die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder das Rückversicherungsunternehmen in die Berechnung einbezogen werden.

(2) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich um ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen eines anderen Erstversicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 darf nur verfahren werden, wenn die gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel der in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

§ 7 Sonderfälle

(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland können verbundene Erstversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Wert in die Berechnung der bereinigten Solvabilität einbeziehen, den die zuständigen Behörden dieses anderen Staates anerkannt haben.

(2) Verbundene Erst- und Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines beteiligten Erstversicherungsunternehmens wie verbundene Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland behandelt. Unterliegt jedoch das verbundene Unternehmen in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 einer Zulassungspflicht und bestehen dort mit den Regelungen des § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz vergleichbaren Anforderungen an die Solvabilität, können die in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 geltenden Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Erfüllung zulässigen Eigenmittel bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unterliegen in dem betreffenden Drittstaat nur Erstversicherungsunternehmen einer Zulassungspflicht und mit den Regelungen des § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz vergleichbaren Anforderungen an die Solvabilität, kann bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens das verbundene Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne wie ein Erstversicherungsunternehmen des Drittstaates behandelt werden.

(3) Stehen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz im Ausland, die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens notwendig sind, der Aufsichtsbehörde nicht zur Verfügung, so wird der bei dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen bilanzierte Buchwert des betreffenden Unternehmens von den zulässigen Eigenmitteln gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz abgezogen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven dieser Beteiligung nicht als zulässige Eigenmittel herangezogen werden.

§ 8 Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen berechnet.

§ 9 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616)

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens und dem jeweiligen Anteil an den Solvabilitätsspannen seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrundegelegten Vorhundertssätzen der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates

im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die entgegen § 2 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,

2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 3) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 4) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 10 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen und seine verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616) errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungs-Verordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln werden zunächst gemäß § 3 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie er jeweils bei dem beteiligten Unternehmen bilanziert ist und gemäß § 4 die Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln des beteiligten Erstversicherungsunternehmens der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des beteiligten Erstversicherungsunternehmens an den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinzugerechnet wird. Hiervon werden die errechnete Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil an den errechneten Solvabilitätsspannen der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist der unter Berücksichtigung der aufeinanderfolgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

**Zweiter Abschnitt: Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der
zusätzlichen Aufsicht unterliegende
Erstversicherungsunternehmen**

§ 11 Einzubeziehende Unternehmen

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 und unter Einbeziehung

1. des Tochterversicherungsunternehmens,
2. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie deren verbundenen Unternehmen

zu berechnen.

§ 12 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel

Bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. der betroffenen Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenüberstehen,

3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, denen damit finanzierte gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung werden die gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, dem Rückversicherungsunternehmen oder dem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 und einem verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3,
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3.

stammen, nicht berücksichtigt. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Sonstige grundlegende Prinzipien

- (1) Die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen erfolgt in den Fällen des § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz auf der Stufe der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des

Erstversicherungsunternehmens des Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und § 15 gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend; § 1 gilt entsprechend und findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der konsolidierte Abschluss auf der Ebene des Mutterunternehmens des Erstversicherungsunternehmens zu erstellen ist.

(2) In Fällen gestufter Beteiligungen kann die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens erfolgen. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen sowohl unmittelbares Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 als auch mittelbares Tochterunternehmen einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines anderen Rückversicherungsunternehmens oder eines anderen Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist und die Mutterunternehmen untereinander entweder unmittelbare Mutterunternehmen oder unmittelbare Tochterunternehmen sind.

(3) Zum Zwecke der Berechnung der bereinigten Solvabilität wird

1. die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne von Null gilt;
2. das Rückversicherungsunternehmen wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 5 Abs. 6 gilt. Eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 gilt, wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 handelt;
3. ein Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgelegt wird.

§ 15 Ausnahmen

Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein Tochterversicherungsunternehmen handelt, das

1. verbundenes Unternehmen eines anderen Tochterversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität dieses anderen Tochterversicherungsunternehmens, das ein beteiligtes Unternehmen des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens ist, einbezogen wird,
2. zusammen mit einem oder mehreren anderen im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines dieser anderen Tochterversicherungsunternehmen einbezogen wird, oder
3. zusammen mit einem oder mehreren anderen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

§ 16 Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen auf der Ebene seines Mutterunternehmens berechnet.

§ 17 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz und

2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616)

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie aus dem der Beteiligung entsprechenden jeweiligen Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, entsprechend dem bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrundegelegten Vomhundertsatz der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, die entgegen § 11 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,
2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 12) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 13) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 18 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das Mutterunternehmen, sein Tochterversicherungsunternehmen und die sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen des Mutterunternehmens

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616) errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungs-Verordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln wird zunächst gemäß § 12 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert des Tochterversicherungsunternehmens und der sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, wie er jeweils bei dem Mutterunternehmen bilanziert ist und gemäß § 13 die Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an den gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens hinzugerechnet wird. Hiervon werden die errechnete Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist der unter Berücksichtigung der aufeinanderfolgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

Dritter Abschnitt: Allgemeines

§ 19 Fristen

Die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Versicherungsaufsichtsgesetz der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Prüfung der in die Berechnung einzubeziehenden Abschlüsse durch den Abschlussprüfer jährlich unverzüglich, spätestens aber zwölf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.]

§ 20 Subdelegation

Die Befugnis zum Erlass von Änderungen dieser Verordnung wird gemäß § 104g Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften finden erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Der Verordnungsentwurf dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (Richtlinie 98/78/EG, ABl. L 330 vom 5. Dezember 1998, S.1), mit der – um den Anforderungen der Aufsicht Rechnung zu tragen – die Überprüfung der Eigenmittelausstattung (Solvabilität) von Erstversicherungsunternehmen anhand anerkannter Berechnungsmodalitäten erweitert wird.

Ziel der zusätzlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe (Solo-Plus-Aufsicht) und der erweiterten Prüfung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens einer Gruppe ist es, eine Mehrfachausnutzung von Eigenkapitalelementen sowie eine Kapitalschöpfung in einer Versicherungsgruppe auszuschließen (Vermeidung des sog. „Double-gearing“); diese Berechnung wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapitalanforderungen für die Einzelunternehmen verlangt. Damit soll der für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde eine fundiertere Beurteilung der Solvabilität des einzelnen Unternehmens im Verhältnis zur gesamten finanziellen Situation der Gruppe (bereinigte Solvabilität) ermöglicht und gleichzeitig unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen abgebaut werden.

Die Verordnung legt in Konkretisierung der Vorgaben der §§ 104 a bis 104 i des Versicherungsaufsichtsgesetzes fest, welche Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen sind und welche der von der Richtlinie vorgesehenen Berechnungsmethoden Anwendung finden. Der Kreis der in die zusätzliche Aufsicht einzubeziehenden Unternehmen ergibt sich im wesentlichen aus dem Beteiligungsbegriff des Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 98/78/EG. Danach besteht eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung, die zur Einbeziehung in die Berechnung verpflichtet, wenn die Anteile an dem anderen Unternehmen dazu bestimmt sind, durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen oder wenn mittelbar oder unmittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem anderen Unternehmen gehalten werden.

Bei dieser zusätzlichen Beaufsichtigung werden auch erstmals Nicht-Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihres finanziellen Einflusses erfasst, aber nicht auf individueller Basis beaufsichtigt. So werden gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften bezüglich gruppeninterner Geschäfte von Versicherungsunternehmen ebenfalls berücksichtigt, ohne jedoch Solvabilitätsanforderungen unterworfen zu werden.

Um eine gewisse Vereinheitlichung, aber auch die erforderliche Flexibilität sicherzustellen, wird von den im Anhang I der Richtlinie den Mitgliedstaaten als gleichwertig zur Option gestellten Berechnungsmethoden die Berechnung anhand des konsolidierten Abschlusses (Konsolidierungsmethode) als grundsätzlich anzuwendende Methode vorgeschrieben. Unter bestimmten Voraussetzungen oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde soll den Unternehmen jedoch auch die Berechnung nach Einzelabschlüssen (Abzugs- und Aggregationsmethode) ermöglicht werden. Von der Aufnahme der auf das angelsächsische Rechnungslegungssystem zugeschnittenen, andere Bewertungsansätze zugrundelegenden Anforderungsabzugsmethode wird abgesehen. Diese Umsetzung berücksichtigt die bestehenden Gegebenheiten der Rechnungslegung und trägt zu einer Minimierung des bürokratischen Aufwands bei.

Zu § 1

Absätze 1 bis 4 setzen Anhang I Nr. 1 A. der Richtlinie 98/78/EG so um, dass die bereinigte Solvabilität grundsätzlich auf der Basis des nach deutschem Recht aufgestellten konsolidierten Abschlusses, in dem eine Reihe der in der Richtlinie 98/78/EG geforderten Berechnungsschritte bereits berücksichtigt sind, zu berechnen ist. Davon kann nur abgewichen werden, wenn entweder die Berechnung auf Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten, konsolidierten und offengelegten Abschlusses erfolgt, sofern dieser befreiende Wirkung gemäß § 292a Handelsgesetzbuch (HGB) hat (Absatz 2) oder kein entsprechender konsolidierter Abschluss vorliegt und die Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorgenommen wird (Absatz 3, 1. Alternative) oder anstelle der Berechnung auf Grundlage eines entsprechenden konsolidierten Abschlusses eine Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde (Absatz 4). Für den Fall, dass der konsolidierte Abschluss die Regelungen der §§ 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, ist eine Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorzunehmen (Absatz 3, 2. Alternative).

Wird die Berechnung der bereinigten Solvabilität ganz oder teilweise auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorgenommen, ist jeweils der Einzelabschluss des Sitzlandes des in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmens heranzuziehen. Bei Einzelabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist sicherzustellen, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieser Abschlüsse im Einklang mit den Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG und 91/674/EWG steht (vgl. Anhang I Nr. 1 E. Satz 2 der Richtlinie 98/78/EG).

Zu § 2

§ 2 setzt Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG um. Er bestimmt den Kreis der Unternehmen, der in die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Aufsicht nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt, einzubeziehen ist.

Zu § 3

§ 3 schließt, wie in Anhang I Nr. 1 C.1. der Richtlinie 98/78/EG gefordert, eine mehrfache Berücksichtigung der Eigenmittel der in die Berechnung der bereinigten Solvabilität einzubezogenen Erstversicherungsunternehmen aus. § 3 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, da diese Unternehmen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität wie verbundene Erstversicherungsunternehmen behandelt werden.

Zu § 4

§ 4 berücksichtigt die Regelungen des Anhangs I Nr. 1 D. der Richtlinie 98/78/EG und schließt zulässige Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, von der Berechnung der bereinigten Solvabilität aus. Im Unterschied zu § 3 sind auch zulässige Eigenmittel von Erstversicherungsunternehmen, die von anderen Unternehmen als Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften gegenfinanziert wurden, ausgeschlossen. Die Nummern 1 und 2 bestimmen den Kreis der zu berücksichtigenden Unternehmen. § 4 Nr. 2 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, da diese Unternehmen gemäß

§ 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität wie verbundene Erstversicherungsunternehmen behandelt werden. Satz 2 erläutert den Begriff der Gegenfinanzierung.

Zu § 5

§ 5 trifft Regelungen zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Aufsicht nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt.

Absatz 1 folgt der Regelung des Anhanges I Nr. 1 B. Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/78/EG.

Die Regelung des **Absatzes 2** beruht auf den Bestimmungen des Anhanges I Nr. 1 B. Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/78/EG. Satz 2 setzt die in der Richtlinie 98/78/EG eingeräumte Möglichkeit, die unzureichende Solvabilität unter bestimmten Bedingungen nur anteilig zu berücksichtigen, um:

Absatz 3 Satz 1 setzt die Regelung des Anhanges I Nr. 1 C.2. Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/78/EG um, **Absatz 3 Satz 2** die des Anhanges I Nr. 1 C.2. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3. Die Regelung des Anhanges I Nr. 1 C.3. und C.4. der Richtlinie wird durch **Absatz 3 Satz 3 und 4** abgebildet. Absatz 3 umfasst ebenfalls verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (s. Begründung zu § 4)

Absatz 4 definiert, was unter gestuften Beteiligungen zu verstehen ist und regelt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Die Regelung basiert auf Anhang I Nr. 2.1. Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG.

Die Regelung des **Absatzes 5** entspricht Nr. 2.3. des Anhanges I der Richtlinie 98/78/EG.

Durch **Absatz 6** wird Nr. 2.2. Abs. 1 des Anhanges I der Richtlinie 98/78/EG umgesetzt.

Zu § 6

In **Absatz 1** wird entsprechend Anhang I Nr. 2.1. Abs. 4 der Richtlinie 98/78/EG die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Konstellationen von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens abzusehen.

Von einer Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann in Übereinstimmung mit Anhang I Nr. 2.1. Abs. 5 der Richtlinie 98/78/EG auch in den Fällen des **Absatzes 2** abgesehen werden.

Absatz 3 setzt die Regelung des Anhanges I Nr. 2.1. Abs. 6 der Richtlinie 98/78/EG um, wonach eine Befreiung nur gewährt werden kann, wenn die zulässigen Eigenmittel der in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

Zu § 7

Absatz 1 dient der Verwaltungserleichterung und setzt das in Anhang I Nr. 2.1. Abs. 7 der Richtlinie 98/78/EG vorgesehene Recht um. Absatz 1 umfasst auch entsprechende verbundene Rückversicherungsunternehmen, die gemäß § 5 Abs. 6 wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen behandelt werden.

Absatz 2 setzt Nr. 2.4 des Anhanges I der Richtlinie 98/78/EG um und regelt die Behandlung von verbundenen Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittstaaten. Diese werden aus Gründen der Verwaltungserleichterung und ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmen wie verbundene Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland behandelt. Eine abweichende Behandlung von verbundenen Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist nur möglich, wenn die in den Sätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 3 setzt Nr. 2.5. des Anhanges I der Richtlinie 98/78/EG um.

Zu § 8

§ 8 stellt klar, dass die Berechnung der bereinigten Solvabilität dem der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 VAG obliegt.

Zu § 9

§ 9 zeigt für den Fall des Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG, der durch § 104a Abs. 1 Nr. 1 VAG umgesetzt wurde, auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität

bei Anwendung der Methode auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses (Methode 3 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, für die also der § 53c VAG und die Kapitalausstattungsverordnung nicht immer Anwendung finden müssen, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt.

Absatz 1 setzt Anhang I Nr. 3 Satz 5, 6 Buchstabe b um, wonach sowohl die Solvabilitätselemente als auch die Solvabilitätsanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet werden.

Durch **Absatz 2** wird die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 Buchstabe a aufgeführte Möglichkeit umgesetzt, die Solvabilitätsanforderung nicht auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses, sondern auf Grundlage der Einzelabschlüsse, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrundegelegten Prozentsätzen der Beteiligung, zu berechnen.

Absatz 3 setzt die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 definierte Berechnungsregel um.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Verwendung eines konsolidierten Abschlusses auf Grundlage des § 1 keine materiellen Wirkungen auf die Berechnung der bereinigten Solvabilität entfaltet.

Die Regelung des **Absatzes 5** zielt darauf ab, eine Benachteiligung von Versicherungsgruppen, für die kein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Absatz 2 vorliegt, hinsichtlich der Höhe der Eigenmittel zu vermeiden. Die Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen sind in nach deutschem Recht aufgestellten Abschlüssen dem Fremdkapital zugeordnet und für die Berechnung der Eigenmittel nicht relevant, während diese Rückstellungen in einem konsolidierten Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 jedoch in der Regel aufgelöst werden und in einem bestimmten Umfang zu einer Erhöhung der Eigenmittel führen. Daher sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c VAG zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in einem Einzelabschluss als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen werden und im Sitzland des in die Berechnung einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des EWR nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

Zu § 10

§ 10 zeigt für den Fall des Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 1) zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 9).

Absatz 1 Satz 1 führt aus, dass sich die Berechnung der Solvabilitätsspanne und der zulässigen Eigenmittel auf Grundlage der Einzelabschlüsse zunächst grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für die Berechnung der (Solo-) Solvabilität eines einzelnen Erstversicherungsunternehmens gelten.

Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang I Nr. 2.2 Absatz 2 dahingehend um, dass für Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, die Solvabilitätsspanne unabhängig von der betriebenen Versicherungssparte nach den Vorschriften für die Schaden- und Unfallversicherung zu berechnen.

Absatz 2 gibt Hinweise auf vorhandene Regelungen, die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von besonderer Bedeutung sind.

In **Absatz 3** wird Anhang I Nr. 3 Satz 1 umgesetzt.

Absatz 4 bezieht sich auf die Behandlung von mittelbaren Beteiligungen im Rahmen der Berechnung der bereinigten Solvabilität und setzt Anhang I Nr. 3 Satz 2 um.

Zu § 11

§ 11 setzt Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG um. Er bestimmt den Kreis der Unternehmen, die bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates zu berücksichtigen sind.

Zu § 12

§ 12 bildet Anhang I Nr. 1 C.1. der Richtlinie 98/78/EG ab. Der Unterschied zu den Regelungen des § 3 besteht lediglich darin, dass an die Stelle des beteiligten Erstversicherungsunternehmens die Versicherungs-Holdinggesellschaft, das Rückversicherungsunternehmen oder das Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates tritt. § 12 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (siehe § 14 Abs. 1 Satz 2, der §§ 5 bis 7, also auch § 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt, vgl. Begründung zu § 4).

Zu § 13

Die Regelung des § 13 entspricht der des § 4, jedoch wird auf den Kreis der einzubeziehenden Unternehmen, wie er sich aus Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG ergibt, abgestellt. Im Unterschied zu § 12 sind auch zulässige Eigenmittel von Erstversicherungsunternehmen, die von anderen Unternehmen als Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften gegenfinanziert wurden, ausgeschlossen. § 13 Nr. 2 umfasst auch verbundene Rückversicherungsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates sowie zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften (s. Begründung zu § 12).

Zu § 14

Absatz 1 trifft Regelungen zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens, das gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG einer zusätzlichen Aufsicht unterliegt.

Satz 1 setzt Nummer 3 Abs. 1 des Anhanges II der Richtlinie 98/78/EG um.

Die Regelung in **Satz 2** folgt Nummer 3 Abs. 1 und 2 des Anhanges II der Richtlinie 98/78/EG.

Absatz 2 behandelt die Fälle der gestuften Beteiligungen des Anhanges II Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG. Eine gestufte Beteiligung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine

Versicherungs-Holdinggesellschaft, die Mutterunternehmen eines Erstversicherungsunternehmens ist, sich ihrerseits im Besitz einer Versicherungs-Holdinggesellschaft befindet. In diesen Fällen kann die Berechnung der bereinigten Solvabilität auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens erfolgen.

Absatz 3 setzt die Regelungen des Anhangs II Nr. 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/78/EG um.

Zu § 15

§ 15 setzt die Bestimmungen des Anhangs II Nr. 2 Abs. 1 Richtlinie 98/78/EG um. Die Regelung verfolgt den Zweck, Doppelberechnungen der bereinigten Solvabilität auszuschließen. Nummer 1 beschreibt den Fall, dass zwei Versicherungsgruppen mit jeweils einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates als Mutterunternehmen an der Spitze in vertikaler Linie hintereinander geschaltet sind.

Zu § 16

§ 16 legt ausdrücklich fest, dass auch in den Fällen des Artikel 2 Abs. 2 Richtlinie 98/78/EG, der in § 104a Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt wurde, die Berechnung der bereinigten Solvabilität dem der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen obliegt.

Zu § 17

§ 17 zeigt für den Fall des Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Methode auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses (Methode 3 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 12 bis 16 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 9).

Absatz 1 setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 3 Satz 5, 6 Buchstabe b um, wonach sowohl die Solvabilitätselemente als auch die Solvabilitätsanforderung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet werden.

Durch **Absatz 2** wird die in Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 3 Satz 6 Buchstabe a aufgeführte Möglichkeit umgesetzt, die Solvabilitätsanforderung nicht auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses, sondern auf Grundlage der Einzelabschlüsse, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrundegelegten Prozentsätzen der Beteiligung, zu berechnen.

Absatz 3 setzt die in Anhang I Nr. 3 Satz 6 definierte Berechnungsregel um.

Absatz 4 soll für Versicherungsgruppen nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG sicherstellen, dass die Verwendung eines konsolidierten Abschlusses auf Grundlage des § 1 keine materielle Wirkungen auf die Berechnung der bereinigten Solvabilität entfaltet.

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 9 Abs. 5. Ohne diese Regelung würden auch für Versicherungsgruppen nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG entsprechende Ungleichbehandlungen bei der Berechnung der Eigenmittel drohen (s. Begründung zu § 9 Abs. 5)

Zu § 18

§ 18 zeigt für die Fallkonstellation des Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG auf, welche Schritte zur Berechnung der bereinigten Solvabilität bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 1 der Richtlinie 98/78/EG) grundsätzlich zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 12 bis 16 über Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie über zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaften, bleiben von den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze unberührt (s. Begründung zu § 17).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass sich die Ermittlung der zulässigen Eigenmittel und die Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse zunächst grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für die Berechnung der (Solo-) Solvabilität eines einzelnen Erstversicherungsunternehmens gelten.

Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 2.2 Absatz 2 dahingehend um, dass für Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, die Solvabilitätsspanne unabhängig von der betriebenen Versicherungssparte nach den Vorschriften für die Schaden- und Unfallversicherung zu berechnen.

Absatz 2 gibt Hinweise auf vorhandene Regelungen, die für diese Art der Berechnung der bereinigten Solvabilität von besonderer Bedeutung sind.

In **Absatz 3** wird Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 3 Satz 1 umgesetzt.

Absatz 4 bezieht sich auf die Behandlung von mittelbaren Beteiligungen im Rahmen der Berechnung der bereinigten Solvabilität und setzt Anhang II Nr. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 3 Satz 2 um.

Zu § 19

Die Regelung verpflichtet die Erstversicherungsunternehmen, die Berechnung der bereinigten Solvabilität unverzüglich nach Prüfung der maßgeblichen Abschlüsse durch den Abschlussprüfer vorzulegen. Die 12-Monatsfrist folgt § 341i Abs. 3 HGB, der die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens verpflichtet, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses den Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Zu § 20

Mit dieser Vorschrift wird im Hinblick auf spätere Änderungen der Verordnung von der Ermächtigung des § 104g Abs. 2 Satz 2 gebrauch gemacht. Da das subdelegierende Bundesministerium der Finanzen (BMF) aber auch die Stelle ist, die die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) führt, bedeutet die Subdelegation auf das BAV bedeutet nicht, dass das BMF ohne Einfluss auf zukünftige Änderungen der Verordnung ist.

Zu § 21

Die erstmalige Anwendung der Vorschriften wird übereinstimmend mit der gesetzlichen Vorgabe in § 104i VAG unter Berücksichtigung des für die Rechnungslegung maßgeblichen Geschäftsjahres festgesetzt, um Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG auch insoweit Rechnung zu tragen.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen (Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung - SolBerV)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.